

Das Patenamnt bei der Firmung

Kirchenrechtliche Aussagen über den Patendienst im Codex Iuris Canonici:

Can. 892

Dem Firmling soll, soweit dies geschehen kann, ein Pate zur Seite stehen; dessen Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und die Verpflichtungen, die mit diesem Sakrament verbunden sind, getreu erfüllt.

Can. 893

§ 1.

Damit jemand den Patendienst ausüben darf, muss er die in can. 874 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2.

Es empfiehlt sich, dass als Pate herangezogen wird, wer denselben Dienst bei der Taufe übernommen hat.

Can. 874

§ 1.

Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich:

1. er muss vom Täufling selbst bzw. von dessen Eltern oder dem, der deren Stelle vertritt, oder, wenn diese fehlen, vom Pfarrer oder von dem Spender der Taufe dazu bestimmt sein; er muss zudem geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten;
2. er muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, außer vom Diözesanbischof ist eine andere Altersgrenze festgesetzt oder dem Pfarrer oder dem Spender der Taufe scheint aus rechtem Grund eine Ausnahme zulässig;
3. er muss katholisch und gefirmt sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht;
4. er darf mit keiner rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe behaftet sein;
5. er darf nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.

§ 2.

Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten, und zwar nur als Taufzeuge, zugelassen werden.